

Sind Beschränkungen des Besuches von Kinotheatern durch Kinder zulässig?

Autor(en): **Hellwig, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **3 (1913)**

Heft 31

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719663>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

quelle hätte arbeiten können. Zur Vorführung konnten natürlich nur Vorgänge gelangen, welche sich durch wenige Teilbilder darstellen ließen und bei denen die Endphase an die Anfangsphase angeschlossen, sodaß die Bewegungen sich wiederholten. Abgesehen von solchen Bildern, wie das eines Läufers, Springers, eigneten sich hiezu physikalisch-mechanische Vorgänge, wie die Wellenbewegung. Für solche fand denn auch die stroboskopische Scheibe in ihren verschiedensten Formen bald Eingang in den Unterricht.

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Kinematographen war die Anwendung der Photographie zur Herstellung von Reihenbildern. Auf diesem Gebiete experimentierten Du Mont und Ducos du Hauron. Ein eifriger und glücklicher Mitarbeiter war auch mit seinen interessanten Experimenten der kalifornische Tierzüchter Muybridge, der sich dem Studium der Bewegungen der Tiere, und zwar im besonderen des Pferdes, gewidmet hatte. Es handelte sich für ihn darum, durch eine Reihe rasch hintereinander gemachter photographischer Aufnahmen die Stellungen des Tierkörpers kennen zu lernen. Zu diesem Zweck wurde ein vor einer langen weißen Wand vorbeigaloppierendes Pferd mittels einer großen Zahl photographischer Kameras — bis 30 —, deren optische Achsen alle einander parallel und senkrecht zur Wand gerichtet waren, aufgenommen. Die Verschlüsse wurden unter Verwendung von Drähten, die das Pferd beim Vorübergaloppieren berührte, elektromagnetisch ausgelöst. Muybridge begann seine Versuche schon zu einer Zeit, als die nasse Kollodiumplatte die einzige bekannte Aufnahmeschicht war; seine ersten Bilder waren deshalb schwarze Silhouetten auf dem Hintergrund der weißen Wand. Als später die Trockenplatte bekannt wurde, benutzte er natürlich diese und kam so bereits im Jahr 1883 zu durchgearbeiteten Teilbildern der Bewegung von Vierfüßlern, Vögeln und Amphibien. Den weiteren Schritt, diese Teilbilder in einem bewegten Bilde vorzuführen, machte Muybridge nicht, dazu waren seine großen Teilbilder nicht geeignet.

Weitere Fortschritte knüpfen sich an die Namen Anschütz, Londe und Sebert, Kohlrausch und Leprince. Marey war es, der den ersten rasch arbeitenden photographischen Reihenapparat mit einem Objektiv herstellte. Mit den Apparaten von Marey begann eine Zeit des fruchtbaren Arbeitens auf dem Gebiete der Herstellung und Vorführung bewegter Bilder. In das Jahr 1889 fällt der Vorschlag von Friesse-Greene, zur Aufnahme von photographischen Reihenbildern sich eines Hilfsmittels zu bedienen, das damals gerade in die Phototechnik eingeführt war, nämlich des Zelluloidfilms. Damit erst war der moderne Kinematograph geschaffen; sein Geburtsjahr ist also das Jahr 1889 . . .

Sind Beschränkungen des Besuches von Kinotheatern durch Kinder zulässig?

Von Gerichtsassessor Dr. Albert Hellwig Berlin-Friedenau

In allen Kulturländern hat man heute erkannt, daß die kinematographischen Vorführungen so, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, eine große Gefahr für die kindliche Psyche bilden. Würden sich die Kinotheater darauf beschränken, Naturszenen, Bilder aus Gewerbebetrieben, aktuelle Ereignisse usw. vorzuführen, so würde man wohl auch vom pädagogischen Standpunkt aus wenig gegen sie einzuwenden haben, ja, sie vielleicht sogar für eine sehr nützliche Ergänzung des Unterrichtes halten, zum wenigsten, wenn die belehrenden Filme in mehr systematischer Weise vorgeführt und wenn irgend möglich auch durch entsprechende Erläuterungen und Vorträge ergänzt werden würden. Nun ist es aber eine zwar bedauerliche, doch unbestreitbare Tatsache, daß die sogenannten „komischen“ und die noch schlimmeren „dramatischen“ Filme in den letzten Jahren immer mehr überhand genommen haben und daß das Gros des Publikums, insbesondere leider auch die Jugendlichen, gerade an ihnen besonders Gefallen findet.

Man hat die Gefahren, welche von diesen Schundfilmen im ethischen oder ästhetischen Sinne drohen, durch zweierlei Maßnahmen zu bekämpfen versucht: Einmal durch eine Zensur des Inhaltes der Vorführungen und zweitens durch gewisse Beschränkungen des Kinderbesuches, die man in der kinematographischen Fachpresse als „Kinderverbot“ zu bezeichnen pflegt. Wenngleich ich der Filmzensur, wenn sie zweckentsprechend geregelt ist und ihre Befolgung durch eine scharfe Kontrolle, sowie durch Strafandrohungen gewährleistet wird, größere Bedeutung zuerkenne, ja glaube, daß man mit ihnen schon auskommt, so dürfen doch auch die Kinderverbote auf das Interesse der Pädagogen wie des Rechtspolitikers Anspruch erheben. Da man auch in Zürich versucht hat, durch Kinderverbote den erwähnten Gefahren entgegenzutreten, hoffe ich auf das Interesse der geneigten Leser rechnen zu dürfen, wenn ich im folgenden kurz untersuche, ob derartige Beschränkungen zulässig sind, und am Schluß mit einigen wenigen Worten auch darauf eingehen, wie das Kinderverbot nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten zu gestalten sein dürfte.

Man kann zwei Gruppen von Kinderverboten unterscheiden: einmal das sogenannte Schulverbot, das von den Schulbehörden für die ihrer Schulpflicht Unterworfenen erlassen wird, und zweitens das eigentliche Kinderverbot, welches von der Polizeibehörde erlassen wird und sich an jedermann wendet.

Was die Schulverbote anbelangt, so wird man wohl einen Zweifel bezüglich ihrer Zulässigkeit kaum haben können, da sicherlich in Zürich ebenso wie bei uns die Schule nicht nur während der Schulstunden gegenüber ein Erziehungsrecht hat, sondern auch das Recht und die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß außerhalb der elterlichen Wohnung alle erziehungswidrigen Einflüsse von den Schülern ferngehalten werden. In Deutschland ist es daher unbe-

tritten, daß die Schulbehörde beispielsweise den Besuch von Tanzlustbarkeiten, den Aufenthalt in Gastwirtschaften, den Besuch von Kinematographentheatern ganz verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen gestatten darf. Ich glaube, daß für Zürich die Rechtslage genau die gleiche sein wird.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich nun aus einem derartigen Schulverbot? Macht sich der Kinobesitzer strafbar, welcher einem Schüler Eintritt gewährt, trotzdem ihm bekannt ist, daß ein Schulverbot dem Schüler dies verwehrt? Oder kann ein Vater zu Verantwortung gezogen werden, welcher seinen 10jährigen Sohn abends nach 9 Uhr in eine allgemeine Kinovorführung mitnimmt, trotzdem ihm bekannt ist, daß nach der Bekanntmachung der Schulbehörde Schulkinder nur in besondere Jugend-Vorstellungen, die um 8 Uhr abends spätestens beendet sein müssen, mitgenommen werden dürfen? Nein, sicherlich nicht. Die Schule kann Verpflichtungen nur denjenigen Personen auferlegen, welche ihrer Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind, also nur den Schülern. Bei ihren Strafbefugnissen handelt es sich immer nur um Disziplinarmaßnahmen, nicht um eine allgemeine Strafgewalt, wie sie dem Staate gegenüber jedermann zusteht und wie er sie entweder durch besondere Strafgesetze oder aber auf Grund gesetzlichen Ermächtigung durch die Strafbefugnisse der Polizeibehörden bei Polizeiißbertretungen ausübt.

Aus dieser rechtlichen Beschränkung der Erzwingbarkeit des Schulverbots ergibt sich, daß das Schulverbot höchstens dort wirksam sein kann, wo es möglich ist, seine Beachtung auch genau zu überwachen, also an kleinen Orten mit einem oder höchstens zwei Kinematographentheatern, wo alle einander kennen und die Schüler es daher nicht wagen dürfen, trotz des Verbotes die kinematographischen Vorführungen zu besuchen, da sie jeden Augenblick gewar-tig sein müssen, abgefaßt zu werden.

Aber auch in diesen Fällen kann das Schulverbot gewisse Unzuträglichkeiten mit sich bringen. Ich denke da namentlich daran, daß es leider nicht wenige unvernünftige Eltern gibt, welche nicht einsehen, welche Gefahren der unkontrollierte Besuch der Kinotheater für ihre Kinder mit sich bringen, und welche der Schule nicht das Recht zugestehen wollen, in ihre elterlichen Erziehungsrechte einzugreifen, wie sie sich auszudrücken pflegen. Hier kann es nun vorkommen, daß der unverständige Vater oder die Mutter ihr Kind trotz des Schulverbotes in eine kinematographische Vorführung mitnehmen und es dadurch in einen schweren Konflikt zwischen der Gehorampflicht ge-

genüber den Eltern und gegenüber den Lehrern bringen. Derartige Konflikte müssen aber natürlich nach Möglichkeit vermieden werden. Auch wird man in solchen Fällen sicherlich ein Verjagen des Schulverbotes konstatieren müssen, ohne daß eine Sühne möglich wäre, denn ein Einschreiten gegen die schuldigen Eltern auf Grund des Schulverbotes haben wir oben schon abgelehnt und eine Bestrafung des Kindes, das in einer Zwangslage den Gehorsam gegen die Eltern über den Gehorsam gegen die Lehrer gestellt hat, würde unserem Gefühl durchaus widersprechen.

Dazu kommt noch, daß das Schulverbot sich nach dem oben Gesagten nur auf die Schüler erstrecken kann, daß es also sowohl diejenigen, welche noch nicht schulpflichtig sind, als auch diejenigen, welche zwar nicht mehr die Schule besuchen, aber einer geistigen Kontrolle doch noch sehr bedürfen, die Halbwüchsigen, notgedrungen von jeder Beschränkung befreien muß.

Ähnliche Erwägungen und Erfahrungen haben, wie die allgemeine Entwicklung vom Schulverbot zum Kinderverbot bei uns in Deutschland zeigt, mit Notwendigkeit dazu geführt, den Versuch zu machen, an die Stelle des Schulverbotes oder doch daneben ein polizeiliches Kinderverbot einzuführen.

Es kann nur die Frage aufgeworfen werden, ob derartige polizeiliche Kinderverbote als rechtsgültig zu betrachten sind.

Von zwei Gesichtspunkten aus könnte man die Rechtsgültigkeit derartiger Kinderverbote in Frage ziehen; einmal nämlich, indem man behauptet, es gehöre nicht zu den Aufgaben der Polizei, wie sie sich im modernen Rechtsstaat entwickelt habe, die Kinder vor derartigen Gefahren, die ihnen aus dem Inhalt der Filme oder aus der Zusammensetzung des Publikums in Kinotheatern drohen, zu schützen; derartige Erziehungsstörungen hintanzuhalten, sei vielmehr einzig und allein Aufgabe der Schule und vor allem des Elternhauses, in deren Erziehungsgewalt und Erziehungsrecht sich die Polizei nicht einzumischen habe. Die polizeilichen Kinderverbote stellten deshalb einen unzulässigen Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt dar. Aber auch von einem anderen Gesichtspunkt aus könnte man sowohl in der Schweiz als auch bei uns die Rechtsgültigkeit der Kinderverbote in Frage ziehen. Man könnte es nämlich dahingestellt sein lassen, ob der Erlaß derartiger Kinderverbote an sich zu den polizeilichen Aufgaben gehören würde oder nicht, und das Hauptgewicht darauf legen, daß die auf das Recht der einzelnen

Siemens-Kohle

anerkannt vorzüglichste Kohle

für Projektionszwecke

Gebrüder Siemens & Co., Lichtenberg bei Berlin

Lager für die Schweiz:

Siemens Schuckertwerke :- Zweigbureau ZÜRICH

deutschen Bundesstaaten bzw. der einzelnen Kantone gestützt und für den Bezirk der Ortsbehörden oder für das Gebiet der Bundesstaaten oder Kantone erlassenen Kinderverbote um deswillen nicht zulässig seien, weil sie einem Rechtsgrundsatz des übergeordneten Gemeinwesens, nämlich dem von dem Deutschen Reiche bzw. dem Schweizer Bund garantierten Grundsatz der Gewerbefreiheit widersprechen.

Beide Momente hat man auch wirklich geltend gemacht. Bei uns in Deutschland ist diese Frage von verschiedenen höchsten Gerichtshöfen übereinstimmend in dem Sinne entschieden worden, daß derartige Kinderverbote zulässig seien. Schon vorher hatte ich in einem Aufsatz, welchen ich in einer kinematographischen Fachzeitschrift veröffentlichte, die gleiche Ansicht polemisch gegen einige Urteile der unteren Instanz, welche derartige Polizeiverordnungen für unzulässig erklärt hatten, und einige in den Fachzeitschriften zu Wort gekommene Juristen vertreten. Später habe ich mich sodann unter Zusammenfassung des wichtigen Materials, insbesondere unter Aufzählung der hauptsächlichsten Entscheidungen, in einem längeren Aufsatz über die Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Kinderverbote geäußert. Abgesehen von der besonderen Frage, ob nach geltendem Recht in Württemberg ein allgemeines Kinderverbot zulässig ist, hat diese interessante Frage in der wissenschaftlichen Literatur keine weitere Bearbeitung gefunden, so daß ich wohl konstatieren kann, daß bei uns Theorie und Praxis die Zulässigkeit der polizeilichen Kinderverbote mit seltener Einmütigkeit bejahen.

Für die Schweiz liegen aber die rechtlichen Verhältnisse bezüglich dieser Frage ganz genau ebenso. Deshalb haben die einschlägigen Erörterungen in Deutschland unmittelbares Interesse für die Beurteilung der Frage, ob das Kinderverbot in Zürich — und ebenso die Kinderverbote in anderen Kantonen — rechtsgültig sind oder nicht.

Allgemeine Rundschau.

— **Zürich.** Unter der Firma Lichtspieltheater = Genossenschaft Zürich hat sich mit Sitz in Zürich am 15.-18. Juli 1913 eine Genossenschaft gebildet, welche den Erwerb und Betrieb von Kinematographentheatern, sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, insbesondere Kauf, Verkauf von Immobilien und Verleihung von Filmen, zum Zwecke hat. Jede handlungsfähige oder juristische Person kann auf schriftliche Anmeldung hin vom Vorstand in die Genossenschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Uebnahme von mindestens einem auf den Inhaber lautenden Anteilschein von Fr. 500. Der Austritt geschieht durch dreimonatliche Kündigung auf Schluß des Geschäftsjahres (30. Juni). Soweit der Austritt nicht gleichzeitig mit Zession des Anteilscheines erfolgt, erlöschen die Rechte auf das Gesellschaftsvermögen. Die Mitgliedschaft geht bei Tod eines Genossenschafters auf die Erben über. Aus dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen etc. sich ergebenden Jahres-

gewinn sind die Anteilscheine zunächst zu 5 % zu verzinsen, wobei auch für Jahre, in denen ein für diese Verzinsung ausreichender Gewinn nicht erzielt wurde, der Zins nachzuentrichten ist. Der restierende Gewinn wird nach Beschluß der Generalversammlung in Reserve gestellt oder anderweitig verwendet. Jede persönliche Haftung der Genossenschaftler für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; es haftet dafür nur deren Vermögen. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand von 1—3 (gegenwärtig 2) Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, bestimmt die Generalversammlung die zur Zeichnung berechtigten Mitglieder. Zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist Friedrich Korpöwer von Wien, in Zürich 4. Als weiteres Vorstandsmitglied ist gewählt: Dr. jur. Ernst Unger, Rechtsanwalt, von Wald, in Zürich 1. Geschäftslokal: Pelikanstraße 1, Zürich 1.

— **Eine ernste Theaterfrage.** Eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Lichtspiele Stadttheater Bern hat beschlossen, den Betrieb des Filmtheaters im Winter nicht eingehen zu lassen. Bekanntlich ging der Vertrag mit dem Stadttheater dahin, daß nur während der Sommeraison, da Schauspiel und Oper geschlossen sind, Lichtspiele im Stadttheater stattfinden. Damit war natürlich eine Konkurrenz mit dem Stadttheater ausgeschlossen; wenn nun aber die Gesellschaft hingeht und auch einen Winterbetrieb auftritt, so erwächst damit selbstverständlich in dem Vertragskontrahenten ein nicht zu unterschätzender Konkurrent, und damit wäre die seinerzeit geäußerte Befürchtung eingetreten, die nun im Augenblick umso ernster ist, als gegenwärtig in der Stadt herum berichtet wird, daß das Defizit des Stadttheaters dieses Jahr dasjenige des letzten Jahres noch bedeutend übersteige, ein Gerücht, das immerhin noch der öffentlichen Bestätigung bedarf. Als Lokal für die Lichtspiele im Winter sei das Kasino in Aussicht genommen. — Zur Durchführung der Erweiterung des Betriebes wurde das Aktienkapital auf 100,000 Fr. erhöht.

— Man benachrichtigt uns, daß die Firma Bay & Hubert in Mailand (Filiale in Berlin), welche Firma sich in kurzer Zeit zu einem Hause ersten Ranges aufgeschwungen hat, zur kommenden Saison Bilder eigener Produktion auf den Markt bringen wird. Für Stellung und Aufzucht der Sujets, die, wie uns versichert wird, wahre Perlen der Kinokunst sein werden, wird sich die Firma Bay & Hubert der Aufnahme Theater, sowie der Künstlertruppe des Hauses Pasquali & Co. in Turin bedienen. Herr Pasquali hat mit besagter Firma eine dahingehendes Abkommen getroffen, ohne seine eigene Produktion im geringsten zu beeinträchtigen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle den wohlverdienten Weltruf des Hauses Pasquali weiter zu erörtern, und begrüßen wir mit Freuden diese neue Produktion der Firma Bay & Hubert, die unzweifelhaft vollen Beifall in den maßgebenden Kreisen finden wird.

Die Filme sind sämtlich durch die Film-Gesellschaft „Expres“, Dederseck & Co., Luzern, welche das Monopol hat, zu beziehen.